

Erweiterung der Firma Hämmerling in Paderborn-Sande

- FFH-Vorprüfung -

Auftraggeber:

**Hämmerling Group
Logistic GmbH
Bielefelder Straße 73
33104 Paderborn**

Verfasser:



Tel. (0521) 557442-0

Fax (0521) 557442-39

www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

info@hoeke-landschaftsarchitektur.de

Inhalt

- FFH-Vorprüfung

Auftraggeber

Hämmerling Group
Logistic GmbH
Bielefelder Straße 73
33104 Paderborn

Verfasser



Tel. (0521) 557442-0

Fax (0521) 557442-39

www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

info@hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

Dipl.-Ing. Birgit Rexmann

Dipl.-Ing. Landespflege (FH)

Dipl.-Ing. Stefan Höke

Landschaftsarchitekt | BDLA

FFH-Vorprüfung

Inhaltsverzeichnis

1.0	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Rechtliche Grundlagen	2
1.2	Verfahrensablauf	3
2.0	Vorhabensbeschreibung	4
3.0	FFH-Gebiet „Langenbergteich“	10
4.0	Prognose der wirkungsspezifischen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes	14
4.1	Beschreibung und Bewertung der relevanten Wirkfaktoren im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes.....	14
4.2	Ergebnis der FFH-Vorprüfung und weitere Vorgehensweise	17
5.0	Zusammenfassung	18
6.0	Quellenverzeichnis	21

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Die Firma Hämmerling plant die Erweiterung ihres Standortes in Paderborn-Sande. Das Plangebiet liegt nordwestlich der Abfahrt 24 (Paderborn-Sennelager) der A 33, südwestlich der L 756 (Bielefelder Straße) und nordöstlich der Bahntrasse Paderborn-Bielefeld. Zur Realisierung der Erweiterungsabsichten müssen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Hierzu werden die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung bzw. Erweiterung des Bebauungsplanes erforderlich.

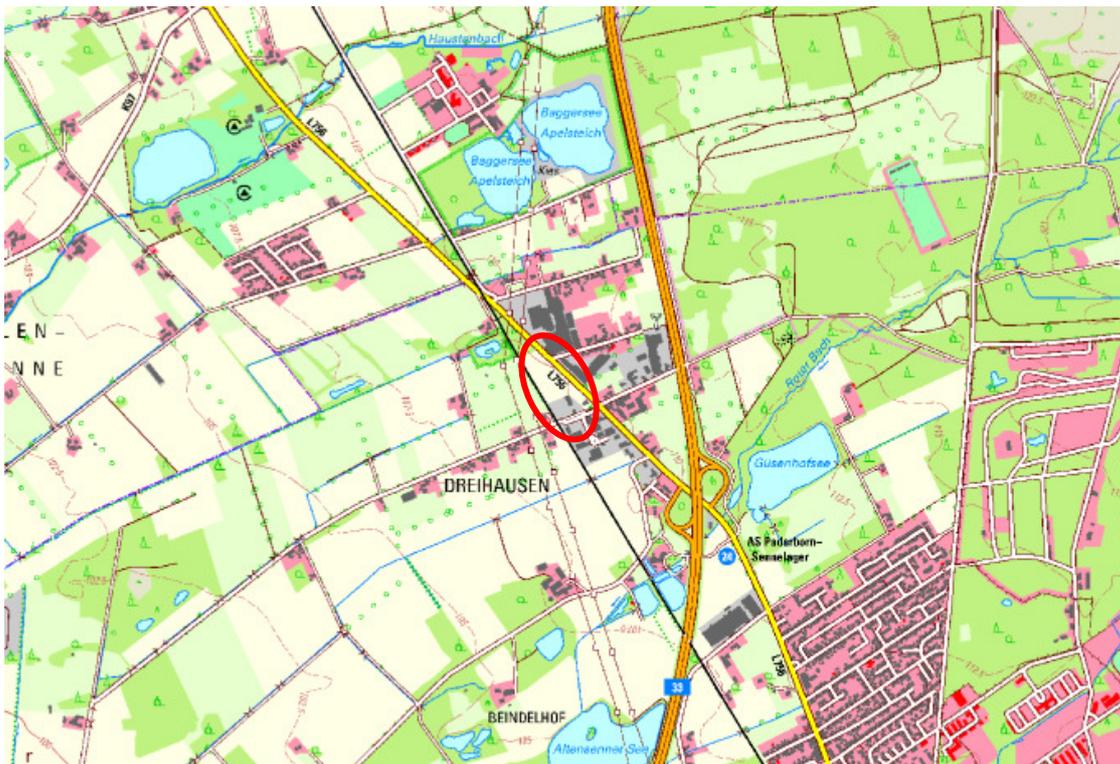


Abb. 1 Lage des Plangebietes (roter Kreis) auf Grundlage der TK 1:25.000.

In einer Entfernung von mindestens 40 m nordwestlich des Plangebietes befindet sich das FFH-Gebiet DE-4218-302 „Langenbergteich“ (vgl. Abb. 2). Aufgrund der Lage des Plangebietes zum FFH-Gebiet DE-4218-302 „Langenbergteich“ ist die Verträglichkeit des Vorhabens im Rahmen dieser FFH-Vorprüfung zu prüfen. Weitere Natura 2000-Schutzgebiete liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens.

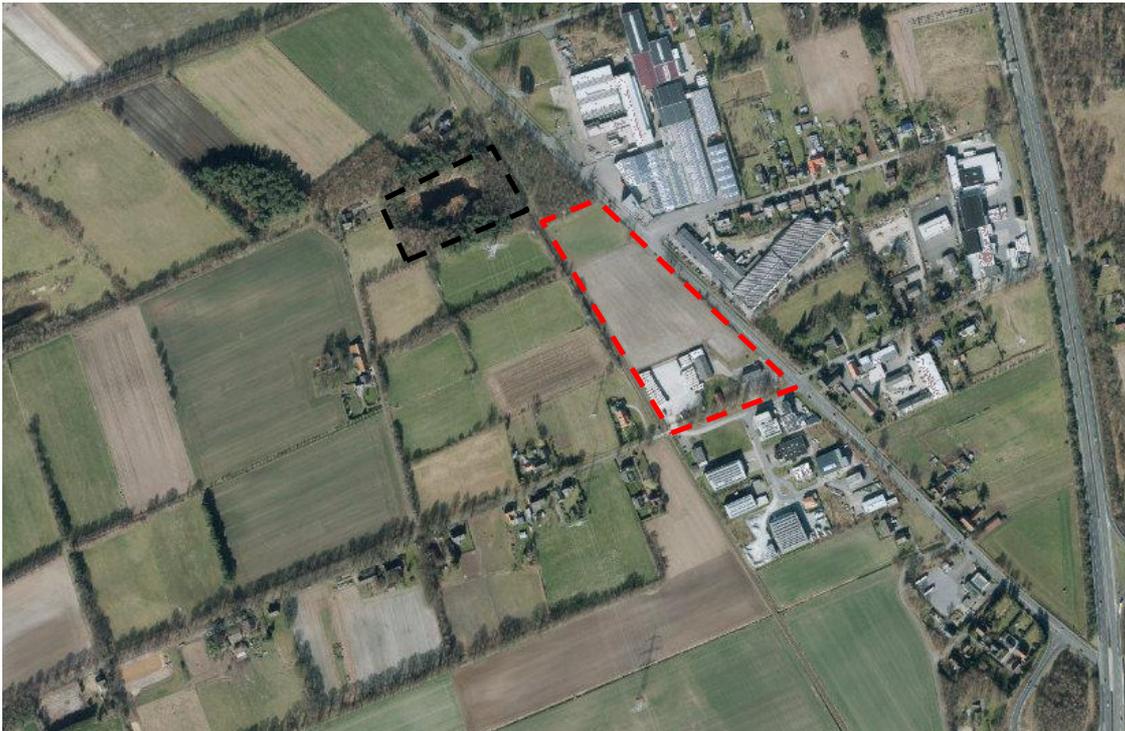


Abb. 2 Das Plangebiet (rote Strichlinie) und seine Lage zum FFH-Gebiet DE-4218-302 „Langenbergteich“ (schwarze Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung der Firma Hämmerling ist zu prüfen, ob von dem Vorhaben nachteilige Wirkungen auf das FFH-Gebiet DE-4218-302 „Langenbergteich“ ausgehen. In der Konsequenz ergibt sich daraus die Frage, ob eine FFH-Verträglichkeitsstudie erforderlich ist oder nicht. Sind erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich erkennbar, muss eine FFH-Verträglichkeitsstudie durchgeführt werden.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Europäische Union (EU) hat zum Erhalt von Natur und biologischer Vielfalt zwei Richtlinien erlassen:

- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (Vogelschutzrichtlinie, VSchRL)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/43/EG (FFH-Richtlinie, FFH-RL)

Ein Ziel der FFH-Richtlinie ist es, neben dem unmittelbaren Artenschutz ein kohärentes europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ besonderer Schutzgebiete zu errichten, zu erhalten und zu entwickeln. In das Netz integriert werden sowohl die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie als auch die Vogelschutzgebiete (VSG) nach der Vogelschutzrichtlinie.

„Aufgabe des Netzes ist es, den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu gewährleisten (Art. 4 Abs. 2 FFH-RL). Aufgrund der VSchRL sollen darüber hinaus die Lebensräume und Brutstätten der in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten Vogelarten und auch die Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete der regelmäßig auftretenden Zugvögel geschützt werden (Art. 4 Abs. 1,2 VSchRL)“ (BMVBW 2004).

Rechtliche Grundlage bildet Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL in Verbindung mit § 34 Abs. 1 BNatSchG. Demnach sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ein Projekt ist nur dann zulässig, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass eine Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets und der Erhaltungsziele nicht eintritt.

1.2 Verfahrensablauf

Auf Grundlage der rechtlichen Vorgaben der FFH-RL und des BNatSchG stellt die FFH-Vorprüfung die erste Stufe eines möglichen dreistufigen Verfahrensablaufes dar:

FFH-Vorprüfung gemäß § 7 i. V. m. § 34 Abs. 1 BNatSchG

„In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte geklärt, ob erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes ernsthaft in Betracht kommen bzw. ob sich erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausschließen lassen. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zu den betroffenen FFH-Lebensraumtypen und -Arten einzuholen. Vor dem Hintergrund des Projekttyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Projektes einzubeziehen.“ Verbleiben Zweifel über die Unerheblichkeit des Vorhabens, ist eine genauere Prüfung des Sachverhalts und damit eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich (MUNLV 2010).

2.0 Vorhabensbeschreibung

Der südliche Bereich des Plangebietes liegt innerhalb des Bebauungsplanes S 215 „Obermeiers Feld“, der für das Plangebiet ein Gewerbegebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festsetzt. Für den nördlichen Bereich existiert derzeit kein Bebauungsplan. Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan stellt für den südlichen Bereich „Gewerbliche Nutzung“ und den nördlichen Bereich „Fläche für die Landwirtschaft“ dar (STADT PADERBORN 2015).

Die Firma Hämmerling plant die Erweiterung ihres Produktionsbetriebes am Standort Paderborn. Da zurzeit kein Vorentwurf eines Bebauungsplanes existiert, wird für das Plangebiet in Form einer "Worst-Case-Betrachtung" die volle Ausschöpfung des möglichen Planungsrechtes als Planungsgrundlage angenommen. Dies entspricht die Ausweisung eines Industriegebietes gem. § 9 BauNVO mit einer annähernden Vollversiegelung der gesamten Planfläche.

Charakterisierung des Untersuchungsgebietes

Das ca. 3 ha große Plangebiet liegt im Nordwesten von Paderborn zwischen der nordöstlich verlaufenden L 756 (Bielefelder Straße), der südwestlich liegenden Bahntrasse Paderborn-Bielefeld und der Klausheider Straße im Süden. Nördlich des Plangebietes befindet sich ein Laubwaldbestand und nordwestlich das FFH-Gebiet DE-4218-302 „Langenbergteich“. Östlich der Bielefelder Straße sowie südlich des Plangebietes erstreckt sich überwiegend gewerbliche Nutzung. Die westlich des Plangebietes liegenden Flächen sind überwiegend von (intensiver) Grünlandnutzung geprägt, die von gut ausgebildeten Hecken gegliedert werden. Dieser vielfältiger Kulturlandschaftsbereich wird von einer Freileitung gequert. Entlang der Klausheider Straße sind Einfamilienhäuser mit großen Gärten vorherrschend.

Der nördliche sowie der zentrale Bereich des Plangebietes werden derzeit ackerbaulich genutzt (Mais, Graszwischeneinsaat). Westlich der Bielefelder Straße stockt ein breiter Gehölzstreifen aus überwiegend lebensraumtypischen Baumarten mit teils gut ausgebildeten Saumstrukturen. Im Süden des Plangebietes befinden sich ein Restaurantbetrieb, zwei Lagerhallen sowie eine große Stellplatzfläche. Innerhalb dieser Bereiche sind eine Brachfläche sowie Rasenflächen vorhanden. Nördlich der Klausheider Straße verläuft eine asphaltierte Straße, die von einer Allee aus alten Linden und Stieleichen gesäumt wird. An der westlichen Grenze des Plangebietes liegt zwischen der Bahntrasse und der Ackerfläche ein breiter, gut ausgeprägter Saumstreifen.

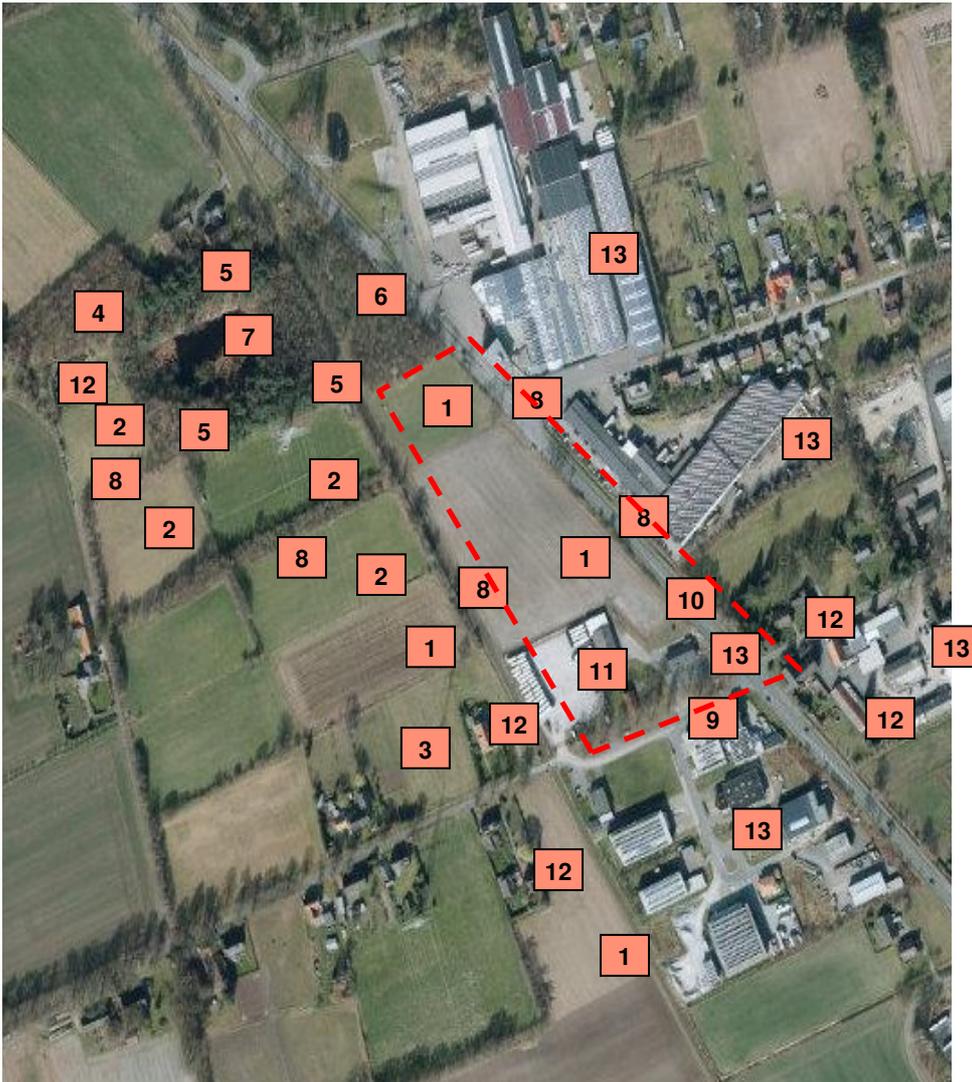


Abb. 3 Biotoptypen im Plangebiet (rote Strichlinie) und der näheren Umgebung

Legende

- 1 = Acker
- 2 = Wiese
- 3 = Weide
- 4 = junger Birkenmischwald
- 5 = Birken-Eichenmischwald mit Kiefern
- 6 = Laubmischwald
- 7 = nährstoffärmeres Stillgewässer mit Ufervegetation
- 8 = Gehölzstreifen/Hecke
- 9 = Baumreihe/Allee
- 10 = Brachfläche mit ausdauernder Ruderalflur
- 11 = Stellplatz
- 12 = Wohnbebauung
- 13 = gewerbliche / industrielle Nutzung

Im gesamten Untersuchungsgebiet sind Säume entlang der Bahntrasse, der Gehölzstreifen und der Wege vorhanden.

Plangebiet



Abb. 4 Acker im Zentrum des Plangebietes (aus südwestlicher Blickrichtung).



Abb. 5 Saum entlang der Bahnlinie westlich des Plangebietes.



Abb. 6 Acker im Zentrum des Plangebietes (aus nordöstlicher Blickrichtung).



Abb. 7 Gehölzstreifen mit Säumen zwischen Acker und Bielefelder Straße im Osten des Plangebietes.



Abb. 8 Restaurant im Südosten des Plangebietes.



Abb. 9 Brachfläche mit ausdauernder Ruderalfur im Süden des Plangebietes (nördlich des Restaurants).



Abb. 10 Lagerhallen im Süden des Plangebietes.



Abb. 11 Stellplatzfläche im Südwesten des Plangebietes.



Abb. 12 Baumallee im Süden des Plangebietes (in westlicher Blickrichtung).



Abb. 13 Baumallee im Süden des Plangebietes (in östlicher Blickrichtung).

Umgebung des Plangebietes



Abb. 14 Laubmischwaldbestand nördlich des Plangebietes.



Abb. 15 L 756 (Bielefelder Straße) und gewerbliche Nutzung östlich des Plangebietes.



Abb. 16 Wohnbebauung südöstlich des Plangebietes.



Abb. 17 Gewerbefläche südlich des Plangebietes.



Abb. 18 Ackerfläche südwestlich des Plangebietes.



Abb. 19 Wohngebäude mit Garten westlich des Plangebietes.



Abb. 20 Intensivweide und Ackerfläche westlich des Plangebietes mit Freileitung.



Abb. 21 Intensivwiese mit Gehölzstreifen westlich des Plangebietes.



Abb. 22 Eichenmischwald mit Kiefern im Süden des FFH-Gebietes „Langenberg Teich“.



Abb. 23 FFH-Gebiet „Langenberg Teich“ nordwestlich des Plangebietes.

3.0 FFH-Gebiet „Langenbergteich“

Allgemeine Beschreibung des Schutzgebietes

Das ca. 1 ha große FFH-Gebiet DE-4218-302 „Langenbergteich“ liegt in einer Entfernung von mindestens 40 m nordwestlich des Plangebietes. Zwischen dem FFH-Gebiet und dem Plangebiet verläuft die Bahnstrecke Paderborn-Bielefeld.

Schutzobjekt des Gebietes ist der Langenbergteich - „ein natürliches, flaches, in Verlandung befindliches Gewässer, das aus einer Ausblasungswanne entstanden ist. Der nährstoffärmere Weiher bildet mit seinen natürlichen Verlandungsgesellschaften (Grosseggenriede, niedrige Uferfluren) angrenzenden Gebüsch und Wäldern auf kleiner Fläche ein vielfältiges Mosaik unterschiedlicher Lebensräume inmitten eines landwirtschaftlich intensiv genutzten Umfeldes.“ (LANUV 2015A)

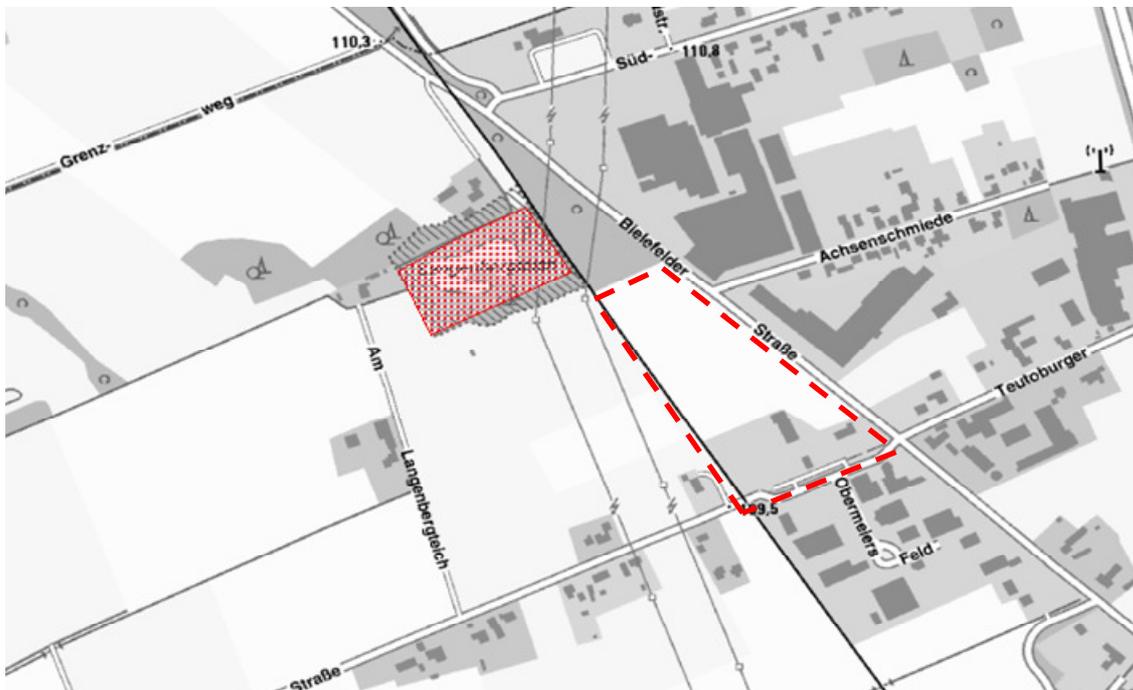


Abb. 24 Lage des FFH-Gebietes DE-4218-302 „Langenberg“ (rote Schraffur) zum Plangebiet (rote Strichlinie).

Darstellung der Bedeutung des Schutzgebietes

„Der Langenberg Teich zählt zu den wenigen gut erhaltenen Heidewiehern der Westfälischen Bucht. Von besonderer Bedeutung sind die an den zeitweilig trockenfallenden flachen Ufern wachsenden Strandlingsgesellschaften.“ (LANUV 2015A)

Erhaltungsziele

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG sind Erhaltungsziele diejenigen Ziele, die im Hinblick auf die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. Erhaltungsziele sind festzulegen für:

- die Lebensräume und ihre charakteristischen Arten des Anhangs I FFH-RL und die im FFH-Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-RL
- die Vogelarten sowie ihre Lebensräume des Anhangs I der VSchRL sowie des Art. 4 Abs. 2 VSchRL die in dem Vogelschutzgebiet vorkommen (MKULNV 2010)

Der Objektreport für das FFH-Gebiet DE-4218-302 „Langenbergteich“ formuliert folgendes Erhaltungsziel (LANUV 2015B):

„Entwicklungsziel für das Gebiet ist vor allem die Erhaltung und Entwicklung des nährstoffarmen Gewässers. Der Standort der besonders zu schützenden Strandlingsgesellschaften ist über eine konsequente Einschränkung der Eutrophierungstendenz des Gewässers zu erhalten. In diesem Zusammenhang müssen insbesondere externe Nährstoffquellen mitberücksichtigt werden. Als wichtiger Lebensraum für viele gefährdete Tier- und Pflanzenarten nährstoffarmer Heideweiher inkl. der typischen Kontaktbiotope ist der Langenberg Teich wichtiger Refugialraum und gleichzeitig verbindendes Element zu den im Osten unmittelbar angrenzenden Sennegewässern.“

Im Einzelnen sind folgende Schutzziele für das FFH-Gebiet DE-4218-302 „Langenbergteich“ formuliert:

- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen nährstoffarmen Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche mit Arten der Littorelletea bzw. Isoeto-Juncetea und ihrer charakteristischen Fauna durch:
 - Sicherung und Entwicklung eines nährstoffarmen, offenen Umlandes
 - Regulation der Entwicklung der natürlichen Verlandungsreihe unter Berücksichtigung des Schutzzieles
 - Nutzungsverbot bzw. Beschränkung der Nutzung des Gewässers auf ein naturverträgliches Maß

Tab. 1 Für die Meldung des FFH-Gebietes DE-4218-302 „Langenbergteich“ ausschlaggebende Bestandteile.

Code	Name
3130	Nährstoffärmere basenarme Stillgewässer

Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-RL sind im Standard-Datenbogen nicht gelistet.

Der Standard-Datenbogen nennt für das Gebiet die weiteren bedeutenden Arten der Fauna und Flora (LANUV 2015B):

Tab. 2 Bedeutende Arten der Flora*

Name	wissenschaftlicher Name
Öders Segge	Carex viridula var. viridula
Flutende Moorbirse	Isolepis fluitans
Vielstengelige Sumpfsimse	Eleocharis multicaulis
Nadel-Sumpfsimse	Elocharis acicularis

Tab. 3 Bedeutende Arten der Fauna*

Name	wissenschaftlicher Name
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus

* „Arten, die in anderen Anhängen beider Richtlinien aufgeführt sind oder als besondere Arten der Fauna und Flora eines Gebietes im Standard-Datenbogen genannt werden, sind **nicht** Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung, es sei denn, sie bestimmen als charakteristische Arten der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL die Erhaltungsziele mit.“ (BMVBW 2004)

„Bei den charakteristische Arten (als Merkmale des Erhaltungszustands der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL gemäß Art. 1 Buchstabe e FFH-RL) handelt es sich um Pflanzen- und Tierarten, anhand derer die konkrete Ausprägung eines Lebensraumes und dessen günstiger Erhaltungszustand in einem konkreten Gebiet und nicht nur ein Lebensraumtyp im Allgemeinen charakterisiert wird.“ (BMVBW 2004)

„Unter den charakteristischen Arten eines Lebensraumtyps sind die Pflanzen- und Tierarten auszuwählen, die ihren Vorkommensschwerpunkt in diesem Lebensraumtyp aufweisen haben. Es sind nach Möglichkeit solche Arten heranzuziehen, die für eine naturraumtypische Ausprägung des Lebensraumes in einem günstigen Erhaltungszustand bezeichnend sind.“ (BMVBW 2004)

Knoblauchkröte

Ursprünglich besiedelte die Knoblauchkröte offene, steppenartige Landschaften sowie Sandgebiete in größeren Flussauen. Als „Kulturfolger“ besiedelt sie heute agrarisch und gärtnerisch genutzte Gebiete wie extensiv genutzte Äcker, Wiesen, Weiden, Parkanlagen und Gärten. Als Laichgewässer werden offene Gewässer mit größeren Tiefenbereichen, Röhrichtzonen und einer reichhaltigen Unterwasservegetation aufgesucht. Geeignete Gewässer sind Weiher, Teiche, Altwässer, Niederungsbäche und Gräben, alte Dorfteiche oder extensiv genutzte Fischteiche. Hierbei werden vorzugsweise eutrophe Gewässer besiedelt (LANUV 2015C / HACHTEL ET AL. 2011).

In HACHTEL ET AL. (2011) wird für den Langenbergteich dargestellt, dass der letzte Nachweis der Knoblauchkröte im Jahr 1992 durch das Büro NZO erfolgte. In den Jahren 2007 bis 2009 fand eine erfolglose Nachsuche durch F. Ahnfeldt und A. Kronshage statt. Es dürfte sich somit um ein erloschenes Vorkommen der Knoblauchkröte handeln.

Hinsichtlich der sehr breiten Ansprüche an die Struktur der Laichgewässer und deren Präferenz für eutrophe Verhältnisse sowie des vermutlich erloschenen Vorkommens der Knoblauchkröte im FFH-Gebiet DE-4218-302 „Langenbergteich“ kann für diese Art ein Vorkommensschwerpunkt in dem Lebensraumtyp „Nährstoffärmere basenarme Stillgewässer“ nicht hergeleitet werden. Sie dient daher im Weiteren nicht als Bewertungsmaßstab für die Beurteilung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE-4218-302 „Langenbergteich“.

4.0 Prognose der wirkungsspezifischen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn entweder einzelne Faktoren eines Funktionsgefüges oder das Zusammenspiel der Faktoren derart beeinflusst werden, dass die Funktionen des Systems gestört werden. Zu berücksichtigen sind alle relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen und Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens entsprechend ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche auf die Lebensräume und Arten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktion in Bezug auf die Erhaltungsziele gemäß FFH-RL bzw. VSchRL oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

4.1 Beschreibung und Bewertung der relevanten Wirkfaktoren im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Vorbelastungen

Zwischen dem Plangebiet und dem nordwestlich liegenden FFH-Gebiet befindet sich die Bahntrasse zwischen Paderborn-Bielefeld. Östlich des Plangebietes verläuft die stark befahrene L 756 (Bielefelder Straße). Die von dieser Verkehrsinfrastrukturen ausgehenden Störwirkungen (Lärmemissionen sowie optische Störungen) wirken bereits jetzt auf das FFH-Gebiet ein und sind als Vorbelastung zu werten.

Weiterhin sind im östlichen und südlichen Umfeld des Plangebietes gewerbliche Nutzungen vorhanden, die aufgrund des hohen Versiegelungsgrades sowie der ausgehenden Störeffekte ebenfalls eine Vorbelastung darstellen.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Optische und akustische Störungen

Durch den Bau der Gebäude und der Infrastruktur kann es während der Bauarbeiten zu optischen und akustischen Störungen kommen. Diese Störungen sind zeitlich und örtlich begrenzt und werden zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE-4218-302 „Langenbergteich“ führen.

Stoffliche Emissionen

Weiterhin können stoffliche Emissionen während der Bauphase entstehen. Unter Berücksichtigung der räumlichen Situation (abschirmender Gehölzstreifen zwischen FFH-Gebiet und Plangebiet) und der Möglichkeit, Stoffeinträge durch geeignete Schutzmaßnahmen weitgehend zu vermeiden, werden erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE-4218-302 „Langenbergteich“ durch baubedingte Stoffeinträge nicht erwartet.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Im Zusammenhang mit dem Bau der Gebäude und der Infrastruktur kommt es zur dauerhaften Versiegelung von Ackerflächen, einer Gehölzreihe mit angrenzenden Säumen sowie einer Brachfläche im Plangebiet in einer Entfernung von mind. 40 m südöstlich des FFH-Gebietes 4218-302 „Langenbergteich“. Vorhabensbedingt werden keine Flächen innerhalb des FFH-Gebietes 4218-302 „Langenbergteich“ in Anspruch genommen. Eine unmittelbare Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 4218-302 „Langenbergteich“ ist demnach nicht zu erwarten.

Grundwassersituation

Durch die Überbauung von Freiflächen wird es zu einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommen. Im Hinblick auf die Größe der zu erwartenden versiegelten Fläche kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass dies zu lokalen Veränderungen der Grundwassersituation führen wird. In diesem Zusammenhang sind auch die bereits bestehenden Wirkungen durch die in der unmittelbaren Umgebung bereits realisierten Vorhaben zu berücksichtigen.

Aufgrund der räumlichen Nähe zum FFH-Gebiet 4218-302 „Langenbergteich“ könnten Veränderungen der Grundwassersituation zu relevanten Veränderungen des Gewässerregimes des Stillgewässers im FFH-Gebiet ergeben. Dies würde sich wiederum auf die Vegetationsstruktur und die Lebensraumbedingungen von Tierarten auswirken. Zur Beurteilung möglicher Veränderungen der Grundwassersituation im Untersuchungsgebiet ist die geplante Niederschlagsbeseitigung im Plangebiet ein relevanter Faktor. Diese wiederum ist abhängig von der qualitativen Beschaffenheit des anfallenden Niederschlagswassers, der Versickerungsfähigkeit des Bodens und der vorhandenen Grundwassersituation im Plangebiet. Im Plangebiet sind Grundwasserböden (Gley und Gley-Podsole) verbreitet, die auf hoch anstehende Grundwasserstände hinweisen (GD NRW 2007), welche eine Versickerung der Niederschläge innerhalb des Plange-

bietes erschweren könnten. Diese Fragestellungen können durch ein Boden bzw. Baugrundgutachten geklärt werden.

Weiterhin ist die hydrogeologische Situation und hierbei insbesondere die Grundwasserströmungssituation im Untersuchungsgebiet ein wesentlicher Faktor für die Beurteilung möglicher Auswirkungen auf das FFH-Gebiet 4218-302 „Langenbergteich“.

Aufgrund der Komplexität der Wirkfaktoren, des geringen Wissenstandes zur hydrogeologischen Situation und zur geplanten Niederschlagsbeseitigung sowie möglicher Summationseffekte durch bereits versiegelte Flächen, können die Wirkungsgrade zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden. Eine Beeinträchtigung der Entwicklungsziele des FFH-Gebietes 4218-302 „Langenbergteich“ durch vorhabensbedingte Veränderungen des Gewässerregimes kann daher zur Zeit nicht ausgeschlossen werden.

Silhouettenwirkung der Gebäude

Durch die Errichtung der industriellen Gebäude entstehen vertikale Strukturen, die Meidungsverhalten von störungsempfindlichen Offenlandarten nach sich ziehen können. Aufgrund der Schutzgebietscharakteristik und der geringen Empfindlichkeit der Stillgewässerfauna gegenüber solchen Wirkungen, sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE-4218-302 „Langenbergteich“ durch Silhouettenwirkungen auszuschließen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Akustische und optische Störwirkungen

In Abhängigkeit von der geplanten industriellen Nutzung sind dauerhafte akustische (Lärmemissionen) und optische Störungen (Personen und Fahrzeugbewegungen) zu erwarten. Schutzgegenstand ist ein nährstoffärmeres Stillgewässer mit angrenzender Ufervegetation. Aufgrund der Charakteristik des Schutzgegenstandes und der geringen Empfindlichkeit der Stillgewässerfauna gegenüber solchen Störwirkungen sowie der abschirmenden Wirkung des südlich stockenden Gehölzbestandes, sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE-4218-302 „Langenbergteich“ durch akustische und optische Störwirkungen nicht zu erwarten.

Optische Wirkungen (Lichtemissionen)

Künstliches Licht kann Auswirkungen auf den Lebenszyklus und die Verhaltensmuster von nacht- und dämmerungsaktiven Tieren haben. Bei einigen Arten führt die Beleuchtung zu Meidungsverhalten, während andere Arten die Lichtquellen zur Nahrungssuche gezielt anfliegen (BUWAL 2005). Ausgehend von den Erhaltungszielen des

FFH-Gebietes DE-4218-302 „Langenbergteich“ (nährstoffärmeres Stillgewässer mit angrenzender Ufervegetation) besteht eine geringe Empfindlichkeit gegenüber solchen Störeffekten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE-4218-302 „Langenbergteich“ durch optische Wirkungen in Form von Lichtemissionen sind daher nicht zu erwarten.

Stoffliche Emissionen

Durch die geplante industrielle Nutzung und den betriebsbedingten Kfz-Verkehr können stoffliche Emissionen entstehen, die in das FFH-Gebiet 4218-302 „Langenbergteich“ eingetragen werden können und zu einer Veränderung des Gewässerchemismus führen können. Aufgrund der guten technischen Möglichkeiten zur Vermeidung stofflicher Emissionen sowie der abschirmenden Wirkungen der südlich stockenden Gehölzbestände ist davon auszugehen, dass Stoffeinträge in das FFH-Gebiet 4218-302 „Langenbergteich“ weitgehend vermieden werden können. Infolgedessen sind erhebliche Beeinträchtigungen der Entwicklungsziele des FFH-Gebietes 4218-302 „Langenbergteich“ nicht zu erwarten.

4.2 Ergebnis der FFH-Vorprüfung und weitere Vorgehensweise

Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die vorhabensbedingten Wirkungen in Form von Lebensraumverlust durch Flächenversiegelung, akustischen und optischen Störwirkungen sowie stofflichen Emissionen zu keinen nachhaltigen und erheblichen Beeinträchtigungen auf die maßgeblichen FFH-Lebensraumtypen und -arten und somit auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE-4017-4218-302 „Langenbergteich“ führen werden.

Im Zusammenhang mit möglichen Veränderungen der lokalen Grundwasserverhältnisse durch die Versiegelung von Freiflächen sowie möglicher kumulativer Wirkungen durch angrenzende, bereits realisierte Vorhaben, kann zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließende Beurteilung dieser Wirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE-4017-4218-302 „Langenbergteich“ erfolgen.

Zur Klärung dieses Sachverhaltes sollte daher im weiteren Verfahren eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

5.0 Zusammenfassung

Die Firma Hämmerling plant die Erweiterung ihres Standortes in Paderborn-Sande. Das Plangebiet liegt nordwestlich der Abfahrt 24 (Paderborn-Sennelager) der A 33, südwestlich der L 756 (Bielefelder Straße) und östlich der Bahntrasse Paderborn-Bielefeld.

In einer Entfernung von mindestens 50 m nordwestlich des Plangebietes befindet sich das FFH-Gebiet DE-4218-302 „Langenbergteich“. Aufgrund der Lage des Plangebietes zum FFH-Gebiet DE-4218-302 „Langenbergteich“ ist die Verträglichkeit des Vorhabens im Rahmen dieser FFH-Vorprüfung zu prüfen. Weitere Natura 2000-Schutzgebiete liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens.

Das ca. 3 ha große Plangebiet liegt im Nordwesten von Paderborn zwischen der nord-östlich verlaufenden L 756 (Bielefelder Straße), der westlich liegenden Bahntrasse Paderborn-Bielefeld und der Klausheider Straße im Süden.

Der nördliche und zentrale Bereich des Plangebietes wird derzeit ackerbaulich genutzt (Mais, Graszwischeneinsaat). Im Süden des Plangebietes befinden sich ein Restaurantbetrieb, zwei Lagerhallen sowie eine große Stellplatzfläche. Weiterhin sind eine Brachfläche sowie Rasenflächen vorhanden. Nördlich der Klausheider Straße verläuft eine asphaltierte Straße, die von einer Allee aus alten Linden und Stieleichen gesäumt wird.

Das ca. 1 ha große FFH-Gebiet DE-4218-302 „Langenbergteich“ liegt in einer Entfernung von mindestens 40 m nordwestlich des Plangebietes. Zwischen dem FFH-Gebiet und dem Plangebiet verläuft die Bahnstrecke Paderborn-Bielefeld.

Schutzobjekt des ca. 1 ha großen FFH-Gebietes DE-4218-302 „Langenbergteich“ ist der Langenbergteich - „ein natürliches, flaches, in Verlandung befindliches Gewässer, das aus einer Ausblasungswanne entstanden ist. Der nährstoffärmere Weiher bildet mit seinen natürlichen Verlandungsgesellschaften (Grossseggenriede, niedrige Uferfluren) angrenzenden Gebüsch und Wäldern auf kleiner Fläche ein vielfältiges Mosaik unterschiedlicher Lebensräume inmitten eines landwirtschaftlich intensiv genutzten Umfeldes.“ (LANUV 2015c)

Für die Meldung des FFH-Gebietes DE-4218-302 „Langenbergteich“ ausschlaggebender Bestandteil ist der Lebensraumtyp 3130 „nährstoffärmere Stillgewässer“. Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-RL sind im Standard-Datenbogen nicht gelistet.

Als weitere besondere Art nennt der Standard-Datenbogen neben einigen Pflanzenarten auch die Knoblauchkröte. Grundsätzlich sind Arten, die in anderen Anhängen bei der Richtlinien aufgeführt sind oder als besondere Arten der Fauna und Flora eines Gebietes im Standard-Datenbogen genannt werden, nicht Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung, es sei denn, sie bestimmen als charakteristische Arten der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL die Erhaltungsziele mit. Aufgrund ihrer sehr breiten Ansprüche an die Struktur der Laichgewässer und ihrer Präferenz für eutrophe Verhältnisse sowie des vermutlich erloschenen Vorkommens der Knoblauchkröte im FFH-Gebiet DE-4218-302 „Langenbergteich“ kann für diese Art ein Vorkommenschwerpunkt in dem Lebensraumtyp „Nährstoffärmere basenarme Stillgewässer“ nicht hergeleitet werden. Sie dient daher im Weiteren nicht als Bewertungsmaßstab für die Beurteilung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE-4218-302 „Langenbergteich“.

Vorhabensbedingt werden keine Flächen innerhalb des FFH-Gebietes 4218-302 „Langenbergteich“ in Anspruch genommen. Eine unmittelbare Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 4218-302 „Langenbergteich“ ist demnach nicht zu erwarten.

Weiterhin kann davon ausgegangen werden, dass bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen sowie stoffliche Emissionen zu keinen nachhaltigen und erheblichen Beeinträchtigungen auf die maßgeblichen FFH-Lebensraumtypen und -arten und somit auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE-4017-4218-302 „Langenbergteich“ führen werden.

Im Zusammenhang mit möglichen Veränderungen der lokalen Grundwasserverhältnisse durch die Versiegelung von Freiflächen sowie möglicher summativer Wirkungen durch angrenzende bereits realisierte Vorhaben, kann zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließende Beurteilung dieser Wirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE-4017-4218-302 „Langenbergteich“ erfolgen.

Zur Klärung dieses Sachverhaltes sollte daher im weiteren Verfahren eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Bielefeld, im September 2015



STEFAN HÖKE
Landschaftsarchitekt | BDLA

6.0 Quellenverzeichnis

BMVBW (2004): Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen. Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Bonn.

BUWAL (2005): Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft Schweiz. Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen. Bern.

GD NRW (2007): Informationssystem Bodenkarte BK50 – Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden. Krefeld.

HACHTEL M., SCHLÜPMANN M., WEDDELING K., THIEMEIER B., GEIGER A. & WILLIGALLA C. (2011). Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens Band 1. Arbeitskreis Amphibien und Reptilien in Nordrhein-Westfalen in der Akademie für ökologische Landesforschung Münster e.V. (Hrsg.) Laurenti Verlag. Bielefeld.

LANUV (2015A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>, Zugriff: 01.09.2015, 10:15 MESZ.

LANUV (2015B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4218-302> Zugriff: 01.09.2015, 10:30 MESZ.

LANUV (2015C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> Zugriff: 08.09.2015, 14:30 MESZ.

MUNLV (2010): Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz).

STADT PADERBORN (2015): Planen, Bauen, Wohnen.

(WWW-Seite) https://www.paderborn.de/microsite/bauen_wohnen/stadtplanung/109010100000060710.php

Zugriff: 01.09.2015, 9:15 MESZ.